

A n t r a g

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

Feststellung der Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes für den Freistaat Thüringen gemäß § 28a Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

- I. Die Landesregierung wird aufgefordert, in der Sitzung des Landtags am 24. November 2021 dem Landtag einen Sofortbericht über die derzeitige epidemische Lage im Zusammenhang mit der Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in Thüringen und über das Vorliegen der Voraussetzung einer Feststellung gemäß § 28a Abs. 8 Satz 1 des IfSG zu erstatten.
- II.
 1. Der Landtag stellt gemäß § 28a Abs. 8 Satz 1 IfSG für Thüringen eine konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) fest.
 2. Der Landtag stellt gemäß § 28a Abs. 8 Satz 1 IfSG fest, dass für die künftigen Verordnungen zu den erforderlichen Corona-Eindämmungsmaßnahmen die Absätze 1 bis 6 des § 28a IfSG für Thüringen anwendbar bleiben.
 3. Dieser Beschluss ist gemäß § 28a Abs. 8 Satz 2 IfSG vorbehaltlich seiner Verlängerung durch den Landtag gültig bis zum 24. Februar 2022 oder bis zu einem früheren Datum, zu dem der Landtag die Feststellung der konkreten Gefahr nach Absatz 1 aufhebt.
 4. Die Präsidentin des Landtags wird gebeten, den Beschluss im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekanntzumachen.

Begründung:

Seit dem 6. November 2021 befinden sich alle Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen in der Warnstufe 3 nach § 25 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Seit diesem Zeitpunkt ist trotz der bereits getroffenen bisherigen Eindämmungsmaßnahmen die thüringenweite 7-Tage-Inzidenz nochmals von 405,9 pro 100.000 Einwohner auf 648,1 (Stand: 22. November 2021), die Hospitalisierungsinzidenz von 14,2 pro 100.000 Einwohner auf heute 17,6 sowie die thüringenweite Auslastung der Intensivstationen auf heute 28,5 Prozent angestiegen.

In ganz Thüringen ist ein diffuses Infektionsgeschehen zu beobachten. Eine Stabilisierung des Infektionsgeschehens ist durch die bisherigen Regelungen nicht eingetreten. Die Situation der Intensivstationen-Auslastung ist bereits erheblich angespannt. Aktuell (Stand: 22. November 2021) werden in Thüringen 197 COVID-19-Patienten auf Intensivstationen behandelt (am 27. Oktober 2021 waren es noch 54 COVID-19-Patienten). Die Intensivbettenauslastung liegt bei mehr als dem zweifachen des Schwellenwerts der Warnstufe 3. Eine vergleichbare Auslastung der Intensivbetten erfolgte im Vorjahr in der zweiten Infektionswelle erst circa vier bis sechs Wochen später.

Der Anteil der Geimpften unter den Corona-Infizierten beläuft sich auf Intensivstation dabei auf durchschnittlich fünf bis zehn Prozent, auf Normalstation beträgt er etwa 30 Prozent. Aus den Entwicklungen der letzten Wochen zeigt sich, dass die Verdoppelungszeit der Patienten auf Intensivstation derzeit bei etwa elf Tagen liegt. Es ist bereits abzusehen, dass kurzfristig Verlegungen von Intensivpatienten in andere Bundesländer erforderlich werden. Bereits zum aktuellen Zeitpunkt wird durch Thüringer Kliniken die Regelversorgung eingeschränkt, um personelle Kräfte für die Versorgung von Patienten auf Intensivstation zu gewinnen.

Für Thüringen ist die Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) demzufolge weiterhin nicht nur konkret, sondern sehr real. Unbeschadet des Auslaufens des vom Deutschen Bundestag am 25. August 2021 letztmalig verlängerten Beschlusses vom 25. März 2020 zur Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gilt es, dringend einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen zu vermeiden.

Hierfür sind auch nach dem Ende der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung und der Angemessenheit der Eindämmungsmaßnahmen auch weiterhin die gesetzlich vorgesehenen und gesetzlich begrenzten Handlungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 bis 6 des § 28a IfSG erforderlich. Das in Thüringen etablierte Verfahren zur Beteiligung des Landtags im Zuge des Erlasses der einschlägigen Verordnungen hat sich bewährt und stellt sicher, dass eine nicht verhältnismäßige Anwendung des "Instrumentenkastens" unter Mitwirkung des Parlaments ausgeschlossen werden kann.

Welche Maßnahmen im weiteren Verlauf der Krankheitsverbreitung im Einzelnen erforderlich, geeignet und angemessen sein werden, wird der Ordnungsgeber im Beteiligungsverfahren mit dem Landtag jeweils darzulegen haben. Im Falle der gegenteiligen Einschätzung zur Frage der Verhältnismäßigkeit bleibt dem Landtag die Möglichkeit, eine Verordnung außer Kraft zu setzen oder durch ein Gesetz zu ersetzen.

Die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 des § 28a IfSG stellt (Absatz 5) sicher, dass Rechtsverordnungen auf dieser Basis weiterhin (in der Regel maximal vierwöchig) zu befristen sind.

§ 28a Abs. 8 Satz 2 legt für die Feststellung der konkreten Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) eine Höchstdauer von drei Monaten fest, wobei die Feststellung auch verlängert werden kann. Entsprechend dem neuen § 28a Abs. 10 IfSG

ist die Befristung von Rechtsverordnungen auf der neuen Basis nur bis zum Ablauf des 19. März 2022 möglich.

Für den aktuell unwahrscheinlichen Fall einer hinreichend entspannenden Entwicklung behält sich der Landtag eine frühere Aufhebung dieses Beschlusses vor.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Dittes

Für die Fraktion
der SPD:

Hey

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Rothe-Beinlich